

5.1.1.0 GEMA- Abwicklung bei Musiknutzung

Feuerwehren haben, wenn sie Veranstaltungen mit Musik durchführen, diese selbständig bei der für uns zuständigen GEMA- Bezirksdirektion Dresden anzumelden.

Den Feuerwehren wird der Gesamtrahmenvertrag des Deutschen Feuerwehrverbandes mit der GEMA zur Verfügung gestellt, nachzulesen im Internet:

http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/SERVICE/Allgemein/GEMA_Gesamtvertrag.pdf

die aktuelle Vergütungssätze im Internet sind abrufbar unter:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Tarife/Tarife_ad/tarif_u_vk.pdf

- Allgemeinen Vergütungssätzen
- Besonderen Vergütungssätzen
- Allgemeinen Bestimmungen

ist zu verfahren. Im Gesamtrahmenvertrag ist bereits ein 20% Nachlass vereinbart.

Das Anmeldeformular ist am PC ausfüllbar abrufbar unter:

http://www.berlin.de/imperia/md/content/bapankow/tiefbauamt/gema_veranstaltung_formular1.pdf?st art&ts=1204028377&file=gema_veranstaltung_formular1.pdf

oder als ausfüllbare Datei: **5.1.2.0. GEMA_Veranstaltungen_Anmeldeformular1.pdf**

Die Feuerwehren zahlen die von der GEMA gestellten Rechnungen selbst. Sie können, bei Mitgliedschaft über ihren Kreisfeuerwehrverband vom Landesfeuerwehrverband (keine Feuerwehrvereine) eine Rückerstattung beantragen.

Das Formulare ist als ausfüllbare Datei: **5.1.3.0. Antrag Rückerstattung LFV.pdf** hinterlegt.

Folgende Rückerstattungskriterien durch den LFV Sachsen sind zu beachten:

1. Jahreshauptversammlungen der Feuerwehr
2. Feuerwehr interne Dienstversammlungen mit elektroakustischer Wiedergabe von Tonträgern, Schulungsvideos, Hörfunk- und Fernsehsendungen
3. Externe Vorträge zur Brandschutzaufklärung / Brandschutzerziehung mit Schulungsvideos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr
4. Kameradschaftsabende der Feuerwehr, wenn diese nur von Feuerwehrangehörigen, und deren zum Hausstand gehörenden Angehörigen besucht werden
5. Festakte zu Feuerwehrjubiläen
6. Werbeveranstaltungen, Tage der offenen Tür, Schauübungen, feuerwehrtechnische Vorführungen mit musikalischer Umrahmung
7. Festumzüge zu Feuerwehrjubiläen und Feuerwehrtagen mit Feuerwehrmusikzügen
8. Interne Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr ohne Tanz
9. Feuerwehrleistungsausscheide, -meisterschaften, -wettkämpfe
10. Totenehrungen

Dies muss aus dem Antrag und der GEMA-Rechnung eindeutig hervorgehen. Auf jeden Fall sind alle Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen anmeldepflichtig, egal ob eine Rückerstattung möglich ist oder nicht. Veranstaltungen von Vereinen, auch Feuerwehrvereinen, erhalten keine Rückerstattung durch den LFV Sachsen. Diese können jedoch den 20% igen Rabatt des DFV bzw. über den 20% Rabatt über die Gemeinde beanspruchen.

Die Anträge werden gesammelt und am Jahreswechsel erfolgt die Rückerstattung.

Diese erfolgen im Rahmen des im Haushaltplan des LFV bestätigten Gesamtrahmens von 7.500,00 Euro.

Übersteigt die Antragsumme die vorgenannte Summe, erfolgt nur eine prozentuale Rückerstattung.